



Transport von Schusswaffen und Munition

Der **Umgang** mit Waffen oder Munition ist nur Personen gestattet, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Zur Begriffsbestimmung des „**Umgangs**“ gehört auch der **Transport** von Schusswaffen, beispielsweise von der Wohnung zum Schießstand oder von Schießstand zu Schießstand.

Die zuständige Behörde kann für Kinder und Jugendliche im Einzelfall Ausnahmen von den Altersefordernissen zulassen, wenn besondere Gründe vorliegen und öffentliche Interessen nicht entgegenstehen.

Gehen wir einmal davon aus, dass eine Ausnahme von der Altersefordernis nicht vorliegt. Dann bieten sich den über 18jährigen zwei Wege, erlaubnispflichtige Schusswaffen erlaubnisfrei transportieren zu dürfen:

- > Man ist selbst **Inhaber einer Waffenbesitzkarte (WBK)**.
In diesem Fall ist es völlig unbedeutend, für welche Waffenart jemand die WBK besitzt.
Die Schusswaffe darf von einem Berechtigten zum Zweck der Beförderung übernommen werden –waffenrechtlich handelt es sich bei diesem Übernehmen um ein Erwerben-.

oder

- > Man ist **nicht** selbst **Inhaber einer Waffenbesitzkarte (WBK)**.
In diesem Fall darf man eine Schusswaffe von einem oder für einen Berechtigten übernehmen (erwerben),
wenn und solange man **als Beauftragter oder Mitglied einer schießsportlichen Vereinigung**, den Besitz über die Waffe **nur nach den Weisungen des Berechtigten** (rechtmäßiger Besitzer der Waffe / WBK -Inhaber) ausüben darf.

Ein derartiger Transport wird für Vereinsmitglieder die Regel sein, die keine eigenen erlaubnispflichtigen Schusswaffen besitzen und mit den Vereinwaffen zu schießsportlichen Veranstaltungen (Wettkämpfe) unterwegs sind.

Die Vereinsverantwortlichen müssen diesbezüglich davon ausgehen, dass dieser Personenkreis im Regelfall nicht über die Waffensachkunde verfügt, also nur wenige waffenrechtliche Kenntnisse besitzt, was den Transport und das Führen von Schusswaffen betrifft

Folglich sollte dieser Personenkreis über die waffenrechtlichen Vorschriften beim Waffentransport unterrichtet und die Weisungen des Berechtigten sollten klar definiert und nötigenfalls schriftlich festgehalten werden.

Dieses kann sich der Verein im Einzelfall unterschreiben lassen oder aber dem betreffenden Personenkreis allgemein zur Kenntnis geben und dieses protokollieren.



Was ist noch beim Transport von Schusswaffen unbedingt zu beachten?

Die Waffen dürfen nicht **zugriffsbereit** sein.

Eine Schusswaffe ist **zugriffsbereit**, wenn sie unmittelbar in Anschlag gebracht werden kann; sie **ist nicht zugriffsbereit**, wenn sie in einem verschlossenen Behältnis mitgeführt wird.“

(d. h. sie muss entweder in irgendeiner Form verpackt oder sonst dem direkten Zugriff entzogen werden. Es darf nicht die Möglichkeit bestehen, sie mit wenigen Handgriffen in Anschlag zu bringen! Wer ganz sicher gehen will, transportiert die Waffe in einem **verschlossenen** Behältnis, denn dann gilt die Waffe in jedem Fall als „nicht transportiert die Waffe in einem verschlossenen Behältnis, denn dann gilt die Waffe in jedem Fall als „nicht zugriffsbereit“ – egal wo sich das verschlossene Behältnis sonst befindet, z.B. auf dem Rücksitz des Autos oder auch in der Hand des Schützen. Ein kleines Schloss, das den Reißverschluss am Waffenfutteral verschließt, genügt also, ebenso der verschlossene Kofferraum (allerdings nicht im Kombi, wenn er von innen zugänglich ist !)

und (beide Voraussetzungen müssen vorliegen!)

sie dürfen nicht **schussbereit** sein.

Eine Waffe ist **schussbereit**, wenn sie geladen ist, das heißt, dass Munition oder Geschosse in der Trommel, im in die Waffe eingefügten Magazin oder im Patronen- oder Geschosslager sind, auch wenn sie nicht gespannt ist;

(Dieses bedeutet aber auch: Schusswaffe und Munition / Geschosse dürfen in einem gemeinsamen Behältnis transportiert werden.)

Aber (!)

Dieses gilt nur auf bestimmten, vom Gesetz vorgeschriebenen Wegen!

- Von der eigenen Wohnung bis zur anderen eigenen Wohnung (Jagdhütte, Wochenendhaus),
- zum eigenen Betrieb oder eigenem befriedeten Besitztum oder wenn der Inhaber des Hausrechts das Mitbringen der Schusswaffe gestattet;
- zum Schießstand,
- zum Büchsenmacher,

jeweils auf dem Hin-und Rückweg.

Auf die Entfernung kommt es dabei nicht an.

Dieses gilt gleichermaßen für **erlaubnisfreie** und **erlaubnispflichtige Schusswaffen**.

Wird dieses **nicht** beachtet, liegt ein **erlaubnispflichtiges Führen** vor und ein waffenrechtlicher Verstoß wäre die Folge (eine Straftat).

Bei **erlaubnispflichtigen Schusswaffen** ist **zusätzlich zu beachten**, dass der



Bezirksschützenverband Bremerhaven-Wesermünde e.V.

jeweilige **Transport nur zu seinem „Bedürfnis umfassenden Zweck“** erfolgen darf, also nur im Rahmen unseres Schießsports.

Sicherung gegen Abhandenkommen

Hierbei ist zu beachten, dass die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen sind, dass diese Gegenstände nicht abhanden kommen oder Dritte sie unbefugt an sich nehmen.

Dieses gilt gleichermaßen während des Transports, wie auch auf der Schießstätte. Besonders ist zu beachten, dass Schusswaffen nicht unbeaufsichtigt im Fahrzeug zurückgelassen werden; selbst wenn es verschlossen ist.

Mitzuführende Papiere / Ausweise

Beim Transport von

- erlaubnisfreien Schusswaffen, wie beispielsweise Druckluftwaffen („F“ im Fünfeck):
 - > Personalausweis oder Pass (§ 38 Nr. 1. a) WaffG)
 - > Ggf. Waffenschein (§§ 2 Abs. 2 und 10 Abs. 4 WaffG)
(bei Nichtbeachten der Vorgaben des § 12 Abs. 3 WaffG)

- erlaubnispflichtigen Schusswaffen:
 - > Waffenbesitzkarte / WBK für Sportschützen (§§ 2 Abs. 2 und 10 Abs. 1 WaffG)
 - > Personalausweis oder Pass (§ 38 Nr. 1. a) WaffG)
 - > Ggf. Waffenschein (§§ 2 Abs. 2 und 10 Abs. 4 WaffG)
(bei Nichtbeachten der Vorgaben des § 12 Abs. 3 WaffG)

Da bei Vereinswaffen regelmäßig mehrere Waffen auf einer Waffenbesitzkarte geführt werden, kann diese zwangsläufig nicht jeder darin aufgeführten Schusswaffe zugeteilt und dem Benutzer mitgegeben werden. Hier sollte aber mindestens die Ablichtung der WBK mitgeführt werden.



Begleitpapier

zum Transport einer erlaubnispflichtigen Schusswaffe und der dazugehörigen Munition

(§ 12 Abs. 1 Nr. 3b i.V.m. § 12 Abs. 3 Nr. 2 WaffG)

Herr / Frau / Schützenverein (**Waffenbesitzer**)

Name: _____

Straße: _____

PLZ: _____ Ort: _____

Überlässt

Herr / Frau (**Übernehmer**)

Name: _____

Straße: _____

PLZ: _____ Ort: _____

Die von ihm / ihr mitgeführte erlaubnispflichtige Schusswaffe und die dazugehörige Munition.

Der Übernehmer darf den Umgang mit der Waffe und Munition nur im Rahmen folgender *Weisung* ausüben:

- > Die Schusswaffe darf nur im Rahmen des sportlichen Schießens, insbesondere für schießsportliche Veranstaltungen im Rahmen der Sportordnung des DSB, genutzt werden.
- > Die Schusswaffe ist ungeladen in einem verschlossenen Behältnis zu transportieren (nicht schuss- und zugriffsbereit).
- > Die Schusswaffe und Munition ist zum Veranstaltungsort zu transportieren, außerhalb der Veranstaltung entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zu verwahren.
- > Während des Aufenthalts am Veranstaltungsort (Schießstätte) und während des Wettkampfes ist die Schießstandordnung des DSB und evtl. zusätzliche Regelungen des Veranstalters zu befolgen.
- > Die Schusswaffe und die nicht verschossene Munition sind nach der Rückkehr von der o. g. Veranstaltung unverzüglich an den oben bezeichneten Waffenbesitzer zurückzugeben.

Den Unterzeichnenden ist bekannt, dass ein Verstoß gegen die Weisung strafrechtliche Folgen haben kann.

(Datum / Unterschrift des Waffenbesitzers)

(Datum / Unterschrift des Übernehmers)